Reichszollblatt

Ausgabe A

Herausgegeben im  Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang | Berlin, 19. November 1936 | Nr. 97

Das Reichszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Befugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Branntweinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Fernruf Weidendamm — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achtseitigen Bogen oder Teile davon 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postzeitungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,20 RM, Ausgabe B 2,70 RM, Anhang zum Reichszollblatt 0,60 RM. Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

Inhalt:

II. Zölle und sonstiger Verkehr mit dem Auslande

Verordnung über Zolländerungen. Vom 16. November 1936[1])

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126)[2]) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27)[3]) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 23 (Kartoffeln, frisch) Abs. 2 ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung zu Abs. 1 und 2. Kartoffeln zur Herstellung von Stärke unter Zollsicherung, wenn sie mit Genehmigung einer vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmenden Stelle eingeführt werden, bis 31. März 1937	frei	

2. In der Tarifnr. 50 (Bananen usw.) ist in den Anmerkungen als Anmerkung 4 anzufügen:

4. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, Ausnahmen von dem Zoll für frische Bananen zu bewilligen, wenn sie unter Zollsicherung zur Viehfütterung verwendet werden.		

3. In der Tarifnr. 108 (Fleisch usw.) ist in der Anmerkung zu Abs. 1 und 2 (Lebern von Schweinen usw.) zweimal an Stelle von »4 kg« zu setzen »3 kg«.

4. In der Tarifnr. 136 (Eier von Federvieh usw.) ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, Ausnahmen von dem Zoll für rohe Eier von Hühnern zu bewilligen, wenn die Eier zum Genuß nicht verwendbar sind.		

[1]) DRAnz. Nr. 269 vom 17. November 1936
[2]) RZBl. 1932 S. 83
[3]) RZBl. 1932 S. 9

5. In der Tarifnr. 173 (Stärke usw.) sind in der Anmerkung zu Abs. 2 Unterabs. 2 die Worte »bis zum 31. Oktober 1936« zu streichen.

§ 2

§ 1 Nr. 5 dieser Verordnung tritt mit Rückwirkung vom 1. November 1936 an in Kraft; im übrigen tritt die Verordnung am 23. November 1936 in Kraft.

Berlin, 16. November 1936

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrage: Dr. Schefold

Z 1405 — 318 II

Verordnung über Änderung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif. Vom 17. November 1936

— Berichtigungsblätter werden alsbald geliefert —

(113. Berichtigung der Handausgabe)

Auf Grund der Verordnung über Zolländerungen vom 16. November 1936 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 269 vom 17. November 1936) sowie auf Grund des § 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 in Verbindung mit § 12 der Reichsabgabenordnung sind mit Wirkung vom 23. November 1936 an in dem Warenverzeichnis zum Zolltarif folgende Änderungen vorzunehmen:

1. In den Stichworten »Eingeweide« Ziffer 2b Anmerkung zu 2a und zu 2b Abs. 1 und »Fleisch« Ziffer 1b2 Anmerkung zu 1b ist jeweils zweimal an Stelle von »4 kg« zu setzen »3 kg«.

2. In dem Stichwort »Kartoffeln« Abs. 1 ist hinter Unterabs. 2 (vor der Vertragsbestimmung) folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung zu Abs. 1 Unterabs. 1 und 2. Kartoffeln zur Herstellung von Stärke unter Zollsicherung, wenn sie mit Genehmigung einer vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmenden Stelle eingeführt werden, bis 31. März 1937	23 Anm. zu Abs. 1 und 2	frei

Berlin, 17. November 1936

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrage: Jahr

Z 1401 — 423 II

* *

Aus dem gleichen Anlaß sind im Gebrauchszolltarif und in der Anleitung für die Zollabfertigung (Teil II A 2) folgende Änderungen vorzunehmen:

I. Gebrauchszolltarif

(117. Berichtigung der Handausgabe)

1. In der Tarifstelle 23 ist hinter Abs. 2 (vor der Vertragsbestimmung) folgende Anmerkung anzufügen:

	Anmerkung zu Abs. 1 und 2. Kartoffeln zur Herstellung von Stärke unter Zollsicherung, wenn sie mit Genehmigung einer vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmenden Stelle eingeführt werden, bis 31. März 1937	frei	

2. In der Tarifstelle 50 ist in den Anmerkungen als Anmerkung 4 anzufügen:

	4. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, Ausnahmen von dem Zoll für frische Bananen zu bewilligen, wenn sie unter Zollsicherung zur Viehfütterung verwendet werden.		

3. In der Tarifstelle 108 ist in der Anmerkung zu Abs. 1 und 2 zweimal an Stelle von »4 kg« zu setzen »3 kg«.

4. In der Tarifstelle 136 erhält die Anmerkung unter der Überschrift »Anmerkungen.« die Bezeichnung »2.«; als Anmerkung 1 ist einzufügen:

	1. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, Ausnahmen von dem Zoll für rohe Eier von Hühnern zu bewilligen, wenn die Eier zum Genuß nicht verwendbar sind.		

5. In der Tarifstelle 173 sind in der Anmerkung zu Abs. 2 Unterabs. 2 die Worte »bis zum 31. Oktober 1936« zu streichen.

II. Anleitung für die Zollabfertigung

(8. Berichtigung der Handausgabe Teil II)

In Teil II A 2 ist in der lfden. Nr. *7a in der dritten Spalte hinter »Anmerkung« einzufügen »2«

Zollfreie Einfuhr von Kartoffeln zur Herstellung von Stärke

— Ohne weitere Mitteilung —

Nach der Anmerkung zu Abs. 1 und 2 der Tarifnr. 23 des Gebrauchszolltarifs sind frische Kartoffeln zur Herstellung von Stärke unter Zollsicherung bis 31. März 1937 zollfrei, wenn sie mit Genehmigung einer vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmenden Stelle eingeführt werden.

Der Reichs- und Preußische Minister für Ernährung und Landwirtschaft hat als diese Stelle die Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse, Berlin SW 11, Saarlandstr. 92/102, bestimmt. Zum Nachweise dafür, daß diese Stelle die Genehmigung zur Einfuhr erteilt hat, stellt sie dem Einführer einen Berechtigungsschein nach dem im Reichszollblatt 1934 S. 378 abgedruckten, entsprechend abgeänderten Muster aus. Kartoffelsendungen, für die ein Berechtigungsschein nicht vorgelegt wird, dürfen zum Zollsicherungsverkehr nicht abgelassen werden. Die Berechtigungsscheine verbleiben bei den Zollabfertigungspapieren.

RFM. vom 17. November 1936 — Z 1400 — 1949 II

Verordnung
über die Einfuhr von gepökelten Lebern von Schweinen.
Vom 16. November 1936 [1])

Auf Grund des § 25a des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 547) in der Fassung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1447) wird verordnet:

§ 1

Gepökelte Lebern von Schweinen in natürlicher Verbindung mit Zunge, Schlund, Luftröhre, Lunge, Herz und den dazugehörigen Lymphknoten, auch mit sonstigen Eingeweiden sowie mit Kopffleischteilen dürfen abweichend von der Vorschrift des § 12 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 des Fleischbeschaugesetzes bis auf weiteres eingeführt werden, wenn das Gesamtgewicht mindestens 3 kg beträgt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 23. November 1936 in Kraft.

Berlin, den 16. November 1936

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung: Pfundtner

Z 1101 — 944 II

[1]) Die Stelle, an der die Verordnung im Reichsgesetzblatt erschienen ist, wird später mitgeteilt werden.

Verordnung über die weitere Änderung der Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Waren.
Vom 13. November 1936 [1])

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 2128) wird bestimmt:

Artikel I

In der Anlage der Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Waren, vom 17. September 1923 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 220 vom 22. September 1923) in der Fassung der Verordnung vom 11. Juli 1936 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 161 vom 14. Juli 1936) [2]) — Aufzählung von Waren, deren Ausfuhr ohne Bewilligung verboten ist — wird gestrichen:

(785 A 1/2) Schmiedbares Eisen in Stäben, auch geformt (fassoniert): warm gewalzt, roh; auch mit eingewalzten Mustern oder Verzierungen; auch geschmiedet, roh:

Träger (I-, U- und ⊓-förmige [Zores-] Eisen) mit einer Steghöhe von 80 Millimeter und darüber aus 785 A 1

Formeisen (mit Ausschluß des in Nr. 785 A 1 genannten); nicht geformtes (fassoniertes) Stabeisen aus 785 A 2

Spundwandeisen .... aus 798e, 799f, 785 A 2

Bandeisen: warm gewalzt oder geschmiedet (roh oder bearbeitet; auch Bandeisen mit eingewalzten Mustern); kalt gewalzt oder gezogen, beides nur soweit verzinnt (Weißband) .... aus 785 B

(786 a/788 c) Blech:

roh, entzundert, gerichtet, dressiert gefirnißt, in der Stärke: von 4,76 Millimeter oder darüber (Grobbleche) .... 786 a

—: von mehr als 1 Millimeter bis unter 4,76 Millimeter .... 786 b

—: von 1 Millimeter oder darunter .... 786 c

abgeschliffen, poliert, gebräunt oder sonst künstlich oxydiert, auch mit spiegelnder Oxydschicht überzogen; auf chemischem Wege vernickelt...... aus 787

verzinnt (Weißblech)........................ 788 a

verzinkt .... 788 b

verbleit oder mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle überzogen .... 788 c

Wellblech .... aus 789 a

Riffel-, Waffel-, Warzenblech.............. aus 789 b

Blech (mit Ausnahme von Well-, Dehn- [Streck-], Riffel-, Waffel-, Warzenblech), gepreßt, gebuckelt, geflanscht, geschweißt, gebogen, gelocht, gebohrt .. 790

Draht, einschließlich des geformten (fassonierten) und geplätteten, warm gewalzt .... aus 791

Eisenbahn-, auch Ausweichungs- und Feldbahnschienen, aus schmiedbarem Eisen, auch gelocht und am Fuße ausgeklinkt .... aus 796 a

Eisenbahnlaschen- und -unterlagsplatten aus Eisen .. 796 c

Zungenschienen.......................... aus 821 b

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 24. November 1936 in Kraft.

Berlin, den 13. November 1936

Der Reichs- und Preußische Wirtschaftsminister

In Vertretung des Staatssekretärs: Sarnow

[1]) DRAnz. Nr. 267 vom 14. November 1936

[2]) RZBl. S. 243

Änderung der Anleitung für die Zollabfertigung

— Berichtigungsblätter werden nicht geliefert —

(17. Berichtigung der Handausgabe Teil I)

Teil I F 2 ist nach Maßgabe der vorstehend abgedruckten Verordnung zu berichtigen.

RFM. vom 16. November 1936 — Z 1505 — 162 II

Änderung der Anleitung für die Zollabfertigung

— Berichtigungsblätter werden geliefert —

(9. Berichtigung der Handausgabe Teil II)

Im Teil II A 15 — Verzeichnis der meistbegünstigten Länder — ist »Äthiopien (Abessinien),« zu streichen; in der Anführung »Italien usw.« ist an Stelle von »Erythräa, Italienisch-Somali,« zu setzen: »Italienisch-Ostafrika (Erythräa, Italienisch-Somali und Abessinien),«.

RFM. vom 14. November 1936 — Z 1411 — 9 II

Befugniserteilung auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarung

Auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarung ist dem Zollamt Tilsit Bahnhof — Hauptzollamtsbezirk Tilsit — und dem Zollamt Tilsit Memelbrücke — Hauptzollamtsbezirk Tilsit — die Befugnis zur Abfertigung von Rindern von schwarzbuntem Niederungsvieh zur Verwendung für Zuchtzwecke in landwirtschaftlichen Betrieben mit von der Reichsregierung anerkannten Zeugnissen litauischer Erzeugung gemäß Vertragsanmerkung 6 zu Nr. 103 der für den Dienstgebrauch der Zollstellen bestimmten Ausgabe des Zolltarifs (Befugnis nach lfdr. Nr. *6a in Teil II A 2 der Anleitung für die Zollabfertigung) erteilt worden [1]).

Die Gesamtanschreibungen auf das Kontingent führt das Zollamt Tilsit Bahnhof.

RFM. vom 16. November 1936 — Z 1400 — 1951 II

[1]) Die Befugnis wird in den Nachtrag 11/36 zum Ämterverzeichnis — Anhang zum Reichszollblatt Nr. 11 — aufgenommen werden.

Druckfehlerberichtigung

Auf S. 385 des RZBl. für 1936 muß es in der 5. Zeile des vorletzten Absatzes statt »abgefordert« heißen »abgefertigt«.

RFM. vom 17. November 1936 — O 1152 — 282 II

Verlag des Reichsverlagsamts Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.